

kretäre (Syndici) und das nötige Hilfspersonal anstellen. Die Handelskammerbeamten gelten als mittelbare Staatsbeamte. Nur wenige kleinere Kammern haben auf die Anstellung eines Sekretärs verzichtet, andere besitzen einen großen Beamtenstab. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch kann die Öffentlichkeit beschlossen werden. Dagegen sollen die Handelskammern ihren Wählern aus den Protokollen durch die Presse oder sonstwie Mitteilungen machen. Alljährlich berichten sie über die Entwicklung von Handel und Industrie ihres Bezirks. Sie unterstehen der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe.

Aufgaben.

Die Aufgabe der Handelskammern ist nach dem Wortlaut des Gesetzes, „die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.“ Die Handelskammern haben das Recht, mit allen obersten Behörden unmittelbar zu verkehren und gegenüber staatlicher und kommunaler Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit die Interessen von Handel und Industrie zu vertreten. Die Unterstützung der Behörden ist nicht nur das vornehmste Recht der Handelskammern, sondern zugleich ihre Pflicht, indem sie dem Ersuchen von Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden um tatsächliche oder gutachtliche Mitteilungen entsprechen müssen.

Neben ihren Funktionen als beratende Fachorgane des Staats besitzen die Handelskammern eine Reihe anderer öffentlich-rechtlicher Funktionen. An allen Orten, wo sie ihren Sitz haben, werden von ihnen, wenn auch unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungspräsidenten, die Handelsmakler ernannt. Börsen und andere dem Handelsverkehr dienenden öffentliche Anstalten können unter ihre Aufsicht gestellt werden. Durch die Novelle vom Jahre 1897 erhielten die Handelskammern die früher meist schon den Korporationen zustehenden Befugnisse, Dispacheure und solche Gewerbetreibende der in § 36 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Es sind das Bücherrevisoren und die Personen, welche den Feingehalt edler Metalle oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgend einer Art feststellen, wie Güterbestätiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer usw. Den Handelskammern liegt auch die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen ob. Durch verschiedene Reichs- und Landesgesetze ist den Handelskammern aufgegeben, gutachtliche Vorschläge zur Ernennung von Handelsrichtern zu machen, Revisoren zur Prüfung des Hergangs der Gründung von Aktiengesellschaften zu bestellen, Mitglieder in die Bezirkseisenbahnräte zu wählen, die Amtsgerichte bei der Führung der Handelsregister zu unterstützen.